



Gemeinde

Waldbrunn

Neckar-Odenwald-Kreis

Bebauungsplan

„Solarpark Kreuzäcker“

Gemarkung Weisbach

Begründung

gem. § 9 Abs. 8 BauGB

Vorentwurf

Planstand: 06.08.2025

KOMMUNALPLANUNG ■ TIEFBAU ■ STÄDTEBAU

Dipl.-Ing. (FH) Guido Lysiak

Dipl.-Ing. Jürgen Glaser

Dipl.-Ing., Dipl.-Wirtsch.-Ing. Steffen Leiblein

Beratende Ingenieure und freier Stadtplaner

Eisenbahnstraße 26 74821 Mosbach Fon 06261/9290-0 Fax 06261/9290-44 info@ifk-mosbach.de www.ifk-mosbach.de



INHALT

1.	Anlass und Planungsziele	1
1.1	Planerfordernis	1
1.2	Ziele und Zwecke der Planung	1
2.	Verfahren	1
3.	Plangebiet	1
3.1	Lage und Abgrenzung	1
3.2	Bestandssituation	2
3.3	Seitheriges Planungs- und Baurecht	3
4.	Übergeordnete Planungen	3
4.1	Vorgaben der Raumordnung	3
4.2	Flächennutzungsplan	4
4.3	Schutzgebiete	5
5.	Plankonzept	6
5.1	Vorhabensbeschreibung	6
5.2	Verkehrerschließung	6
5.3	Landwirtschaftliche Belange	6
5.4	Plandaten	8
6.	Planinhalte	8
6.1	Planungsrechtliche Festsetzungen	8
6.2	Örtliche Bauvorschriften	9
6.3	Nachrichtliche Übernahmen	9
7.	Auswirkungen der Planung	10
7.1	Umwelt, Natur und Landschaft	10
7.2	Artenschutzrechtliche Zugriffsverbote	10
7.3	Klimaschutz und Klimaanpassung	11
7.4	Hochwasserschutz und Starkregen	11
7.5	Immissionen	11
8.	Angaben zur Planverwirklichung	12
8.1	Zeitplan	12

1. Anlass und Planungsziele

1.1 Planerfordernis

Anlass für die Aufstellung des Bebauungsplans Sondergebiet „Solarpark Kreuzäcker“ ist das beabsichtigte Vorhaben der ENERKRAFT PE GmbH zur Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage mit einer Größe von rund 25,0 ha. Der Standort befindet sich rund 180 m südöstlich des Siedlungsrandes von Weisbach. Der Bebauungsplan soll die notwendige Rechtsgrundlage für das Vorhaben schaffen. Der Flächennutzungsplan ist hierfür im Parallelverfahren zu ändern. Die Gemeinde Waldbrunn unterstützt das Projekt und sieht es als wichtigen Beitrag zur Energiewende zur Umsetzung der bundesweit angestrebten Klimaneutralität 2040.

1.2 Ziele und Zwecke der Planung

Der vorliegende Bebauungsplan beinhaltet die planungsrechtliche Sicherung eines Solarparks und ist damit Grundlage für seine Realisierung. Damit wird das Ziel der Steigerung der Erneuerbaren Energien (in Form von Photovoltaik) als Erfordernis des Klimaschutzes direkt berücksichtigt. Das Vorhaben an sich ist als eine Maßnahme zur Bekämpfung des Klimawandels zu bewerten. Die Vorgaben und Ziele zum Klimaschutz sind berücksichtigt bzw. Kerninhalt der Planung.

2. Verfahren

Der Bebauungsplan wird im Normalverfahren mit zweistufiger Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung durchgeführt.

3. Plangebiet

3.1 Lage und Abgrenzung

Das Plangebiet befindet sich rund 180 m südöstlich des Siedlungsrandes von Weisbach.

Maßgebend ist der Geltungsbereich, wie er in der Planzeichnung des Bebauungsplanes gem. § 9 Abs. 7 BauGB festgesetzt ist. Umfasst sind folgende Flurstücke ganz oder teilweise (t):

463, 462, 460, 461, 459, 458, 492, 493, 496, 497, 498, 499, 500, 501, 503, 504, 505/1, 505, 492/1, 517, 518, 519, 520, 516, 521, 513, 440 (t), 472 (t), 486 (t), 506 (t), 670 (t).

Die Größe des Plangebietes beträgt ca. 24,7 ha.



3.2 Bestandssituation



Das Plangebiet wird aktuell überwiegend als landwirtschaftliche Fläche genutzt. Die Fläche grenzt im Norden, Westen und Süden an weitere landwirtschaftlich genutzte Acker- und Grünflächen. Im südöstlichen Bereich grenzt die Fläche an einen bestehenden

Wirtschaftsweg. Östlich des Plangebietes befindet sich eine Waldfläche des „Distrikts VI Beim Lochbrunnen“. Durch das Plangebiet verlaufen von Nord nach Süd zwei bestehende Wirtschaftswege.

Die nächstgelegene Bebauung von Weisbach befindet sich in etwa 170 m Entfernung in nördlicher Richtung. Das Plangebiet liegt auf einer Höhe von 442 bis 496,5 m über NN. Das Gelände fällt hierbei von Norden in Richtung Süden gleichmäßig ab.

Altlastensituation

Im Plangebiet sind keine Altlasten oder altlastverdächtigen Flächen im Sinne des Bundesbodenschutzgesetzes bekannt.

3.3 Seitheriges Planungs- und Baurecht

Für das Plangebiet besteht bisher kein Bebauungsplan, das Areal befindet sich planungsrechtlich im Außenbereich nach § 35 BauGB.

4. Übergeordnete Planungen

4.1 Vorgaben der Raumordnung

Bei der Planung sind die folgenden raumordnerischen Vorgaben zu beachten:

Landesentwicklungsplan 2002

Im Landesentwicklungsplan wird die Gemeinde Waldbrunn dem „ländlichen Raum im engeren Sinne“ zugeordnet. Waldbrunn befindet sich zwischen den Mittelbereichen Mosbach und Eberbach und liegt der Entwicklungsachse Heidelberg – Neckargemünd – Eberbach – Mosbach (– Neckarsulm) am nächsten.

Einheitlicher Regionalplan Rhein-Neckar

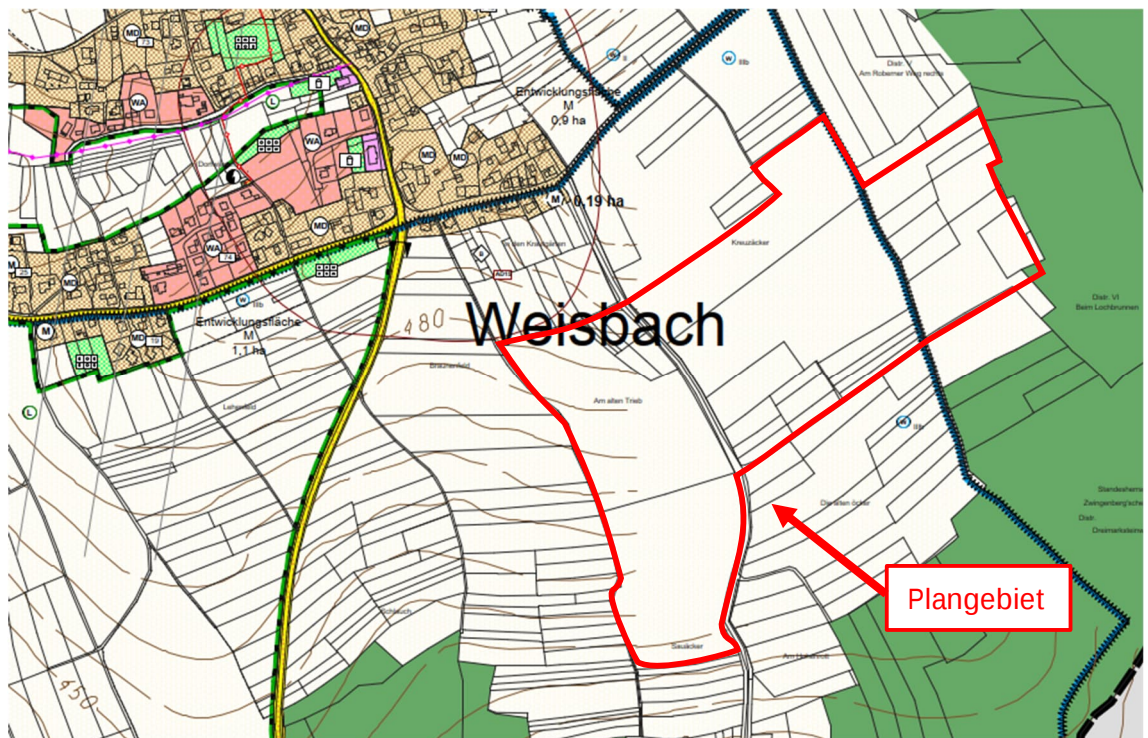
In der Raumnutzungskarte befindet sich das Plangebiet in einem „Regionalen Grünzug“ (Z) und in einem Vorbehaltsgebiet für den Grundwasserschutz (G) sowie einem Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft (G). Weitere zu beachtende raumordnerische Ziele und Grundsätze sind in der Raumnutzungskarte nicht festgesetzt.

Der Großteil der Gemeinde ist nahezu vollständig als Regionaler Grünzug dargestellt. In den Regionalen Grünzügen sind laut 2.1.3 (Z) technische Infrastrukturen (...) zulässig, die die Funktionen der Grünzüge nicht beeinträchtigen, im überwiegenden öffentlichen Interesse notwendig sind oder aufgrund besonderer Standortanforderungen nur außerhalb des Siedlungsbestandes errichtet werden können. Die Anlage hat auf die Funktionen Boden, Wasser, Klima sowie Arten- und Biotopschutz keine wesentlich negativen Auswirkungen beziehungsweise wertet diese sogar auf. Die Funktion des Grünzuges wird demnach nicht beeinträchtigt, das Vorhaben steht somit den Zielen der Regionalplanung nicht entgegen.

Aktuell befindet sich der Teilregionalplan Freiflächen-Photovoltaik in der Aufstellung. Im Entwurf wird das Plangebiet als „Vorbehaltsgebiet für regionalbedeutsame Freiflächen-

The map shows a topographic representation of the Wenibach region. A prominent red line runs vertically through the left side of the map. A red circle highlights a specific location near the center, with a red arrow pointing from a box labeled 'Plangebiet' to it. The map includes contour lines, a grid, and various geographical features like rivers and roads.

4.2 Flächennutzungsplan



Seite 4

Die Planung folgt nicht dem Entwicklungsgebot nach § 8 Abs. 2 BauGB. Die Flächenausweisung des Plangebietes wurde daher bereits in die aktuelle Fortschreibung des Flächennutzungsplanes aufgenommen werden.

4.3 Schutzgebiete

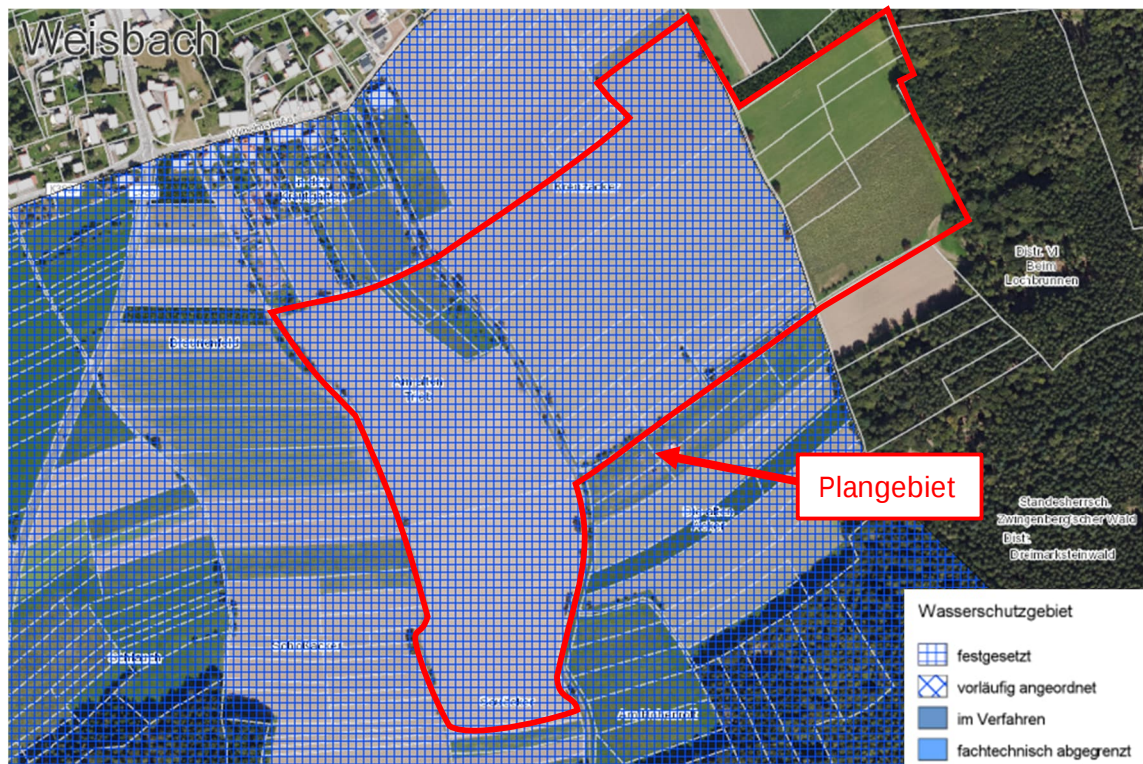


Abb. 5: Schutzgebiete (Quelle: Daten- und Kartendienst der LUBW)

Von der Planung werden die folgenden Schutzgebietsausweisungen nach dem Naturschutz- oder Wasserrecht berührt:

Gesetzlich geschützte Biotope

Östlich angrenzend an das Plangebiet befindet sich die Offenlandbiotopkartierung „Sickerquelle beim Lochbrunnen östlich Weisbach“. Südlich in etwa 75 m Entfernung befindet sich die Offenlandbiotopkartierung „Feldhecken am Sautrieb-Weg südöstlich Weisbach“. Aufgrund der Entfernung bzw. der Einhaltung eines Waldabstandes ist mit keinen erheblichen Auswirkungen auf die Biotope zu rechnen.

Wasserschutzgebiet „Dreidolen-, Kandelwiesenquelle“

Das Plangebiet liegt überwiegend in Zone IIIB des Wasserschutzgebietes „Dreidolen-, Kandelwiesenguelle“ (09.06.1977).

Naturpark „Neckartal-Odenwald“

Das Plangebiet liegt im Geltungsbereich der Verordnung über den Naturpark „Neckartal-Odenwald“. Allerdings werden Gebiete in einem Bebauungsplan nach § 2 Abs. 3 Nr. 1 NatParkVO zu Erschließungszonen, in denen die Erlaubnisvorbehalte des § 4 NatParkVO nicht gelten. Die Erschließungszonen passen sich gemäß § 2 Abs. 3 der NatParkVO insoweit der geordneten städtebaulichen Entwicklung an.

5. Plankonzept

5.1 Vorhabensbeschreibung

Der Vorhabensträger möchte im Plangebiet (Gemarkung Weisbach) eine Photovoltaik-Freiflächenanlage errichten. Hierzu soll zudem ein Bebauungsplan aufgestellt werden. Der Bebauungsplan regelt sowohl die maximalen Modultischhöhen als auch Bauhöhen der notwendigen Betriebsgebäude/Technikstationen und sonstigen baulichen Anlagen sowie die überbaubare Grundstücksfläche.

Die Freiflächen-Photovoltaikanlage soll mit einer Zaunanlage, unterteilt in drei Teilbereiche, eingezäunt werden.

5.2 Verkehrserschließung

Die Anbindung an das übergeordnete Verkehrsnetz erfolgt nach Norden über die bestehende Zuwegung der angrenzenden Wirtschaftswege in Richtung Weisbach.

5.3 Landwirtschaftliche Belange

Bodengüte und Bewirtschaftbarkeit

Das Plangebiet wird derzeit landwirtschaftlich genutzt. Die Flächen des Plangebietes befinden sich in der Vorbehaltsflur I (Wertstufe II). Es handelt sich in Bezug auf das Gebiet der Gemeinde Waldbrunn hierbei um gute Böden und Flächen, die dem Grunde nach der landwirtschaftlichen Nutzung vorzubehalten sind.

Energieatlas Baden-Württemberg

Im Energieatlas Baden-Württemberg ist die Fläche fast vollständig als geeignet für Freiflächen-Photovoltaik eingestuft (geeignete Potenzialfläche).

EEG-Förderkulisse

Die Gesamtgemarkung Weisbach und damit auch das Plangebiet ist als benachteiligtes Gebiet im Sinne der Richtlinie 86/465/ der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (EWG) festgelegt und entspricht daher der EEG-förderfähigen Kategorie zur Errichtung von PV-Freiflächenanlagen.

Die darlegten Belange der Landwirtschaft sind der Gemeinde Waldbrunn bewusst. Im Rahmen der Abwägung mit anderen Belangen werden diese aber aus den folgenden Gründen zurückgestellt und die Inanspruchnahme der landwirtschaftlichen Flächen für die Realisierung eines Solarparks für gerechtfertigt und sinnvoll erachtet:

Regionalplanerische Vorgaben

Die kommunale Bauleitplanung ist den Zielen der Raumordnung anzupassen. Im regionalen Kontext wird dem Planstandort keine besondere Bedeutung für die Landwirtschaft zugemessen. Die Fläche ist weder als Vorranggebiet (Ziel) noch als Vorbehaltsgebiet (Grundsatz) für die Landwirtschaft ausgewiesen und kann somit im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung für die Umsetzung städtebaulicher Ziele der Kommune bzw. der übergeordneten klima- und energiepolitischen Ziele des Bundes oder Landes herangezogen werden. Dies umso mehr, als das der Ausbau der Erneuerbaren Energien bis zum Erreichen der Klimaneutralität gemäß § 2 EEG im überragenden öffentlichen Interesse steht und der öffentlichen Sicherheit dient. Damit erhalten Erneuerbare Energien in Planungsprozessen Vorrang vor anderen abzuwägenden Interessen.

Zeitliche Befristung und Erholung des Bodens

Der Betrieb der Solaranlage ist auf die Dauer von 30 Jahren begrenzt. Es erfolgt somit nur ein zeitlich befristeter Entzug der Fläche für die Landwirtschaft. Zudem ist während des Betriebs der Solaranlage durch die damit einhergehende Extensivierung zu einer Grünfläche auf der intensiv landwirtschaftlich genutzten Fläche eine Steigerung für die Bodenfunktionen zu erwarten. Neben einer starken Nitratreduktion, die sich positiv auf den Grundwasserhaushalt auswirkt, sind zudem eine Aktivierung des Bodenlebens durch höhere mikrobiologische Aktivitäten, eine Dämpfung der Nährstoffdynamik, eine bessere Durchlüftung des Bodens und eine bessere Wasserspeicherung zu erwarten. Somit können positive Regenerationseffekte auf der Fläche wirken, von denen bei einer späteren Rückführung in eine landwirtschaftliche Fläche Ertragssteigerungen angenommen werden können.

Flächenverfügbarkeit und Netzanbindung

Für den etwa 25 ha großen Planstandort ist heute schon die Verfügbarkeit der Grundstücke gesichert. Damit können ca. 0,56 % des Gemeindegebiets für Solarenergie zeitnah zur Verfügung gestellt und im Sinne der Energiewende auch rasch umgesetzt werden. Dies übertrifft die landesgesetzlichen Vorgaben, wonach -neben dem Ausbau von PV auf Dach- und Parkplatzflächen- mindestens 0,2% der Landesfläche für Solarparks für die Energiewende herangezogen werden sollen. Eine höhere Ausbaquote im Bereich des ländlichen Raumes ist aufgrund des fehlenden Platzangebotes im verdichteten Raum erforderlich und damit auch begründet.

Zusammenfassend sieht die Gemeinde Waldbrunn vor dem Hintergrund des überragenden öffentlichen Interesses von Erneuerbaren Energien und den ambitionierten bundes- und landespolitischen Vorgaben zur Energieversorgung und Klimaschutz sowie der erläuterten Teilaspekte im Solarpark Kreuzäcker einen zentralen Beitrag zur Energiewende und stellt die Belange der Landwirtschaft am Planstandort daher zurück.

5.4 Plandaten

Die Flächen innerhalb des Plangebietes verteilen sich wie folgt:

Flächenbilanz

Gesamtfläche des Plangebietes	247.277 m ²	100,0%
Nettobauland (Sondergebiet)	242.433m ²	98,0 %
Wirtschaftsweg	2.174 m ²	0,9 %
Verkehrsgrün	2.672 m ²	1,1 %

6. Planinhalte

Mit dem Bebauungsplan werden planungsrechtliche Festsetzungen nach § 9 BauGB sowie örtliche Bauvorschriften nach § 74 LBO getroffen. Im Folgenden werden die wesentlichen Planinhalte begründet:

6.1 Planungsrechtliche Festsetzungen

Art der baulichen Nutzung

Das Plangebiet wird als Sondergebiet für Photovoltaikanlagen festgesetzt. Zulässig sind ausschließlich die Errichtung von Photovoltaikanlagen/Solarmodulen sowie die zur Betreuung der Photovoltaikanlagen/Solarmodule notwendigen Nebenanlagen wie etwa Transformatorenstationen. Infolge der geringen Flächeninanspruchnahme ist daneben weiterhin eine extensive Grünlandbewirtschaftung möglich und wird zwingend festgesetzt.

Maß der baulichen Nutzung

Orientiert an der Modulüberdeckung der vorläufigen Anlagenplanung wird eine Grundflächenzahl von 0,6 festgesetzt.

Die direkte Inanspruchnahme von Bodenflächen durch die Unterkonstruktion und Bodenverankerung wird wesentlich geringer sein. Im Sondergebiet sollen überwiegend Ramm- oder Schraubfundamente zum Einsatz kommen. Dabei ist mit einem direkten Eingriff in den Boden kleiner 1,0 % der von Modulen überdeckten Fläche zu rechnen. In begründeten Fällen können aber auch Betonfundamente verwendet werden. Hinzu kommen Eingriffe in den Boden durch Nebenanlagen wie Transformatorenstationen.

Zum Schutz des Landschaftsbilds wird die Höhe der Photovoltaikanlagen sowie erforderlicher Neben- und Betriebsgebäude auf maximal 5,0 m über Geländeoberkante begrenzt.

Bauweise, überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen und Stellung der baulichen Anlagen

Innerhalb der Sondergebietsflächen werden durch Baugrenzen großzügige Baufelder bestimmt, in denen die Photovoltaikanlagen zu errichten sind.

Alle für den Betrieb der Photovoltaikanlagen dauerhaft notwendigen Nebenanlagen sind zur Vermeidung einer übermäßigen Inanspruchnahme des Schutzguts Boden in den überbaubaren Grundstücksflächen unterzubringen.

Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

Zum Schutz und zur Entwicklung von Natur und Landschaft werden folgende Festsetzungen im Bebauungsplan getroffen:

- Ausschluss metallischer Dacheindeckungen und Fassadenverkleidungen
- Vorgabe von versickerungsfähigen Belägen
- Umzäunung des Gebietes
- Ausschluss einer Beleuchtung des Plangebiets
- Reinigung von Modulen – Grundwasserschutz

Pflanzgebote und Pflanzbindungen

Zur Einbindung des Solarparks in die Landschaft werden im weiteren Verfahren zum einen Pflanzgebote zur randlichen Eingrünung sowie innerhalb der Modulfläche festgesetzt. Die Bestandsbäume werden in diesem Zuge ebenfalls überwiegend erhalten.

6.2 Örtliche Bauvorschriften

Ergänzend zu den planungsrechtlichen Festsetzungen im Bebauungsplan werden örtliche Bauvorschriften gemäß § 74 LBO erlassen.

Diese werden unter „II. ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN“ im textlichen Teil aufgeführt.

Anforderungen an die äußere Gestaltung baulicher Anlagen

Zur besseren Integration in das Landschaftsbild sind die Modulkonstruktionen in Gestalt, Material sowie Farbe gleichartig auszubilden. Nebenanlagen wie Trafo- oder Übergabestationen sind in gedeckten Farben in grau- bis anthrazitfarbenen Farbtönen zu gestalten.

Einfriedungen

Einfriedungen sind sockellos bis zu einer Höhe von 2,50 m inklusive Übersteigenschutz und 0,15 m Bodenfreiheit zur besseren Integration in das Landschaftsbild zulässig. Fundamente für Zaunpfähle sind darüber hinaus zulässig.

6.3 Nachrichtliche Übernahmen

Es wurden zu folgenden Themen Hinweise in den Bebauungsplan übernommen:

- Bodenfunde
- Altlasten
- Bodenschutz
- Grundwasserfreilegung
- Baugrunduntersuchung

- Baufeldräumung (V1)
- Rodungszeitbeschränkung (V2)
- Ökologische Baubegleitung (V3)
- Betrieb der Photovoltaikanlage

7. Auswirkungen der Planung

7.1 Umwelt, Natur und Landschaft

Zur Ermittlung der voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen der Planung ist gemäß § 2 Abs. 4 BauGB eine Umweltprüfung durchzuführen und diese in einem Umweltbericht zu beschreiben und zu bewerten.

Der Umweltbericht wird nach Festlegung des Umfangs und Detaillierungsgrades der Umweltprüfung nach der frühzeitigen Öffentlichkeits- und Trägerbeteiligung ausgearbeitet.

7.2 Artenschutzrechtliche Zugriffsverbote

Zur Prüfung der Vollzugsfähigkeit der Planung wurde eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung durch DNP – Die Naturschutzplaner durchgeführt. Dabei wurde unter Einbeziehung der in Baden-Württemberg aktuell vorkommenden Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und der in Baden-Württemberg brütenden europäischen Vogelarten geprüft, ob die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG tangiert sein könnten.

Zusammenfassung der wesentlichen Ergebnisse:

Europäische Vogelarten

- Innerhalb des Geltungsbereichs (größtenteils Ackerflächen) wurden insgesamt fünf Feldlerchen-Reviere nachgewiesen. In der näheren Umgebung des Geltungsbereichs wurde keine Feldlerchen-Reviere nachgewiesen. Das nächste befindet sich in etwa 125 m Entfernung zum Plangebiet.
- Weitere Bodenbrüter wurden im Geltungsbereich nicht nachgewiesen.
- Weiterhin befinden sich zwei Goldammer-Reviere außerhalb des Geltungsbereiches im Bereich der Weihnachtsbaumkultur. Weitere vier Reviere wurden in den Randbereichen außerhalb des Geltungsbereiches innerhalb der Obstbaumreihen erfasst.
- Darüber hinaus wurden drei Reviere von Staren in alten Obstbäumen am Rand des Geltungsbereichs nachgewiesen.
- Weitere planungsrelevante Arten wurden im Untersuchungsgebiet nicht nachgewiesen.

Tiere- und Pflanzenarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie

Reptilien:

- Innerhalb des Geltungsbereiches wurden keine Zauneidechsen nachgewiesen.

- Im Bereich der als Holzlagerplatz genutzten Streuobstwiese sowie der Böschungen an den Wegen und der Weihnachtsbaumkultur bestehen potenziell geeignete Habitatstrukturen. Diese Bereiche wurden über zwei Aktivitätsperioden untersucht und keine Nachweise von Zauneidechsen konnten erfasst werden. Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit von Zauneidechsen ist nicht anzunehmen.

Eine Betroffenheit weiterer streng geschützter Tier- und Pflanzenarten bzw. Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie ist nicht anzunehmen, da geeignete Lebensstätten im Untersuchungsgebiet fehlen. Für weitere planungsrelevante Arten werden durch das Vorhaben demzufolge keine Verbotstatbestände gemäß §44 BNatSchG erfüllt.

Durch die folgende Vermeidungsmaßnahme kann der Eintritt von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen für die Vögel vermieden werden:

- Zeitliche beschränkte Baufeldfreimachung vom 01. Oktober bis 15. März (V1),
- Anlage von Blüh-/Buntbrachen zur Habitataufwertung für Feldlerchen (C1),
- Rodungszeitbeschränkung und zeitlich beschränkter Rückbau von Material- und Holzlagerplätzen (V2),
- Anbringung von Nistkästen für Höhlenbrüter (C2).

Details zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung können dem Fachbeitrag entnommen werden.

7.3 Klimaschutz und Klimaanpassung

Die Errichtung der PV-Anlage bewirkt im Bereich der Modulreihen eine geringe Verschlechterung des Kleinklimas, was aber durch die Funktionssteigerung der dauerhaften Grünflächen mindestens ausgeglichen wird. Es entsteht kein auszugleichender Eingriff in das Schutzgut Klima/Luft.

Das Vorhaben selbst kann zudem, als Maßnahme betrachtet werden, die dem Klimawandel entgegenwirkt. Mit der Darstellung der geplanten sonstigen Sonderbaufläche soll die Errichtung einer Photovoltaikanlage ermöglicht werden. Dadurch wird der Einsatz von Erneuerbaren Energien unterstützt und so ein erheblicher Beitrag zum Klimaschutz geleistet.

7.4 Hochwasserschutz und Starkregen

Das Plangebiet liegt nicht in einem Überschwemmungsgebiet. Eine Gefährdung durch Starkregenereignisse ist für die Freiflächen-Photovoltaikanlage nicht zu erwarten, da die Module aufgeständert sind. Aufgrund der geringen Versiegelung ergeben sich keine erheblichen Auswirkungen auf die Versickerungsfähigkeit des Bodens und auf das Abflussverhalten.

7.5 Immissionen

Das Plangebiet ist überwiegend von landwirtschaftlichen Flächen sowie von Waldflächen umgeben. Die nächstgelegene Wohnbebauung von Weisbach befindet sich nördlich in etwa 170 m Entfernung zum Solarpark. Die Blendwirkung kann für die Standorte nördlich und südlich der Photovoltaikanlagen sowie in größerer Entfernung als 100 m gemäß LAI (LAI Hinweise zur Messung, Beurteilung und Minderung von Lichtimmissionen vom

08.10.2012 mit Anhang 2 vom 03.11.2015) als nicht erheblich eingestuft werden. Lediglich für Standorte im Westen bzw. im Osten der Photovoltaikanlage, welche nicht weiter als 100 m entfernt, liegen können kritische Blendungen gemäß LAI verursacht werden. Aufgrund der Entfernung von mehr als 170 m und auch der voraussichtlichen Modulausrichtung nach Süden sowie der nach Süden abfallenden Topografie, ist mit keinen erheblich negativen Auswirkungen auf die Ortslage zu rechnen.

Die Wege und Flächen, die den Solarpark umgeben, werden land- bzw. forstwirtschaftlich genutzt. Die dabei entstehenden Immissionen wie z.B. Staubentwicklung sind durch den Betreiber des Solarparks zu tolerieren.

8. Angaben zur Planverwirklichung

8.1 Zeitplan

Das Bebauungsplanverfahren soll in der ersten Jahreshälfte 2026 abgeschlossen werden.

Aufgestellt:

Waldbrunn, den ...

DIE GEMEINDE :

DER PLANFERTIGER :

IFK - INGENIEURE

Partnerschaftsgesellschaft mbB
LEIBLEIN – LYSIAK – GLASER
EISENBAHNSTRASSE 26 74821 MOSBACH
E-Mail: info@ifk-mosbach.de